

Klarstellung der Rechtslage für Pedelecs

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Mitteilung 32/2011 hatten wir angekündigt, Sie zu gegebener Zeit über eine Neuregelung und Klarstellung der Rechtslage für Pedelecs zu informieren. Ein Handeln des Gesetzgebers war erforderlich, da Elektrofahrräder, die lediglich das Treten unterstützen, nicht eindeutig den bestehenden Kategorie Fahrrad bzw. Kraftfahrzeug zugeordnet werden können: Das Pedelec wird weder ausschließlich durch Muskelkraft noch ausschließlich maschinell angetrieben, sondern ist eine **Kombination beider Antriebsarten**.

Das Bundesverkehrsministerium hat mit einer **Verkehrsblattverlautbarung** (VkBl. 2012, 848) am 30.11.2012 die verbindliche Einstufung von Elektrofahrrädern im Verkehrsrecht bekannt gegeben und ist damit den Empfehlungen des 50. Verkehrsgerichtstages nachgekommen.

Dabei wird zwischen folgenden **Fahrzeuggruppen** unterschieden:

1. Pedelecs ohne Anfahrhilfe

Pedelecs mit einem elektronischen Hilfsantrieb bis 250 Watt Nenndauerleistung, deren Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und bei Erreichen von 25 km/h oder ohne Mitretten unterbrochen wird, sind verkehrsrechtlich den Fahrrädern gleichgestellt.

2. Pedelecs mit Anfahrhilfe

Durch eine vom Gesetzgeber geplante Ergänzung des § 1 StVG erfolgt diese Gleichstellung mit dem Fahrrad auch für Pedelecs, die zusätzlich über eine Anfahrhilfe bis 6 km/h verfügen und diese Geschwindigkeit ohne Mitretten erreichen. Diese Gesetzesänderung ist zwar noch nicht in Kraft, wird aber bereits angewandt.

3. Schnelle Pedelecs

S-Pedelecs fahren bis 20 km/h ohne Mitretten und unterstützen das Treten bis zum Erreichen von 45 km/h. Alle Pedelecs mit einer Nenndauerleistung von mehr als 250 Watt bzw. einer Motorunterstützung über 25 km/h sind Kraftfahrzeuge.

Nach der Verlautbarung kommt es für die Helmtragepflicht auf die Geschwindigkeit an, bei deren Erreichen die Motorunterstützung unterbrochen wird; welcher Schutzhelm als geeignet im Sinn des § 21a Abs. 2 StVO anzusehen ist, bleibt offen.

Zum Erfordernis einer Fahrerlaubnis hatte der Bund-Länder-Fachausschuss bereits 2010 klargestellt, dass hier mindestens eine Fahrerlaubnis der Klasse AM erforderlich ist, so dass eine Mofaprüfbescheinigung nicht ausreicht.

Übersicht zur rechtlichen Einordnung der Pedelecs

Typ	v _{max} [km/h]	max. Leistung [Watt]	Helm- pflicht	Fahrerlaub- nispflicht	Versicherungs- kennzeichen	Privathaft- pflicht	Radweg- benutzung
„Pedelec“ ohne Anfahrhilfe	0 ohne Treten 25 mit Treten	250	nein	nein	nein	mitversichert	ja
„Pedelec“ mit Anfahrhilfe	6 ohne Treten 25 mit Treten	250	nein	nein	nein	mitversichert	ja
Schnelles Pedelec	20 ohne Treten 45 mit Treten	500	ja	Klasse AM	ja	nein	nein

Wenn Sie noch weitere Fragen rund um das Thema haben, helfen Ihnen die Clubjuristen unter der

Rufnummer (089) 76 76 – 24 23

gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich May
Leiter Juristische Zentrale